

## **Entwurf** **Stand: 18.09.2014**

### **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** **Entwurf 2014 Änderungsverordnung**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) nimmt zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des LROP wie folgt Stellung:

#### Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur) Neue Ziffern 04 – 07 (Seiten 1 und 2 des Verordnungsentwurfs)

*Es werden neue Grundsätze der Raumordnung zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung in das LROP eingefügt. Gemäß der neuen Ziffer 04 sollen die Träger der Regionalplanung einvernehmlich mit den Gemeinden abgestimmte Siedlungsentwicklungskonzepte erstellen. In der Begründung des LROP-Entwurfs (Seite 9) heißt es dazu, dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen „gemeindeweise der voraussichtliche Bedarf an Siedlungsflächen zu ermitteln und darzustellen“ ist.*

Die neue Ziffer 04 sollte aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) entfallen. Die Siedlungsentwicklung bzw. Bauleitplanung gehört zur Planungshoheit der Städte und Gemeinden. Die Erarbeitung von Siedlungsentwicklungskonzepten würde die Regionalplanung überfordern. Den Gemeinden sollte im Rahmen ihrer Planungshoheit ausreichend Spielraum für eine eigenverantwortliche städtebauliche Entwicklung bleiben.

Die Siedlungsentwicklung bedarf nicht in erster Linie einer „gezielten Begrenzungsstrategie in Form von bedarfsgerechten, regionalen Mengenzielen“ (LROP-Begründung, Seite 9), sondern zunächst einer besseren Möglichkeit der Nachverdichtung und Lückenbebauung. Dadurch könnten die Dorfkerne und somit auch die Eigenart der Dörfer erhalten und gestärkt werden. Entsprechend sollte auf die neue Ziffer 07 (Innenentwicklung) mehr Gewicht gelegt und Satz 1 nicht als „Grundsatz der Raumordnung“, sondern als „Ziel der Raumordnung“ (= Fettdruck) formuliert werden.

#### Abschnitt 2.2 (Entwicklung der Zentralen Orte) Änderung in Ziffer 05 (Seite 2 des Verordnungsentwurfs)

*Das LROP legt in einer Karte im Maßstab 1 : 500.000 mittelzentrale Verflechtungsräume fest. Grundlage ist die Erreichbarkeit der Mittelzentren mit dem Pkw. Die festgelegten Räume haben Bedeutung insbesondere bei der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten.*

Die Festlegung der „mittelzentralen Erreichbarkeitsräume“ dürfte bei den Städten und Gemeinden zu Unsicherheiten hinsichtlich ihrer künftigen Planungen und Entwicklungen führen. Aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird empfohlen, die Festlegung und Anwendung der Erreichbarkeitsräume in der Begründung deutlicher zu erläutern. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass sich diese Räume insbesondere auf die Funktion Einzelhandel beziehen, um das Kongruenzgebot als Ziel der Raumordnung zu stärken.

Die Abgrenzung der mittelzentralen Erreichbarkeitsräume erscheint im Übrigen nicht in allen Fällen nachvollziehbar, z.B. bei der Zuordnung des Bereichs Tiste/Kalbe zum Mittelzentrum

Buchholz (N.) oder der Stadt Visselhövede zum Mittelzentrum Walsrode. Es wird angeregt, für die Festlegung der Erreichbarkeitsräume neben dem motorisierten Individualverkehr auch den ÖPNV heranzuziehen.

Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes,  
Bodenschutz)  
Neue Ziffern 05 und 06 (Seiten 5 und 6 des Verordnungsentwurfs)

*Alle Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf werden im LROP gestrichen. Stattdessen werden in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete „Torferhaltung und Moorentwicklung“ festgelegt. Mit diesen Gebieten wird das Ziel verfolgt, natürliche Senken für klimaschädliche Stoffe zu erhalten und zu entwickeln. Dies soll durch eine möglichst weitreichende Wiedervernässung der Flächen erreicht werden. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind als Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung u.a. das Gnarrenburger Moor, Stellingsmoor, Borchelsmoor, Lauenbrücker Moor sowie Jeddinger Moor vorgesehen.*

Die Herausstellung der Klimarelevanz von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten wird aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) begrüßt. Nicht in jedem Fall, aber überwiegend, fördern die vor diesem Hintergrund umzusetzenden Planungen und Maßnahmen auch Ziele des Naturschutzes, weil durch gezielte Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes die Funktionsfähigkeit moortypischer Ökosysteme wieder hergestellt werden kann. Hinzuweisen in diesem Zusammenhang ist auf die entscheidende Problematik der Flächenverfügbarkeit, da im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf den Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten vorherrschend eine intensive Grünland-, aber auch Ackernutzung stattfindet. Eine landwirtschaftliche Nutzung unter den heutigen Voraussetzungen und Bedingungen ist auf solchen Flächen nicht mehr möglich.

Innerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung sind auf Flächen des Landkreises und des Landes durch Wiedervernässung bereits Gebiete vorhanden, die die Funktion einer Senke für klimaschädliche Stoffe wahrnehmen können. In anderen Fällen jedoch befinden sich solche Flächen – als eine wichtige Voraussetzung für eine konfliktarme Wiedervernässung – nicht im räumlichen Zusammenhang. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf, für einen gezielten Grunderwerb Landesmittel bereitzustellen.

Zur noch vorzunehmenden räumlichen Konkretisierung der Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung im RROP wird darauf hingewiesen, dass aus der zurzeit laufenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes fundierte naturschutzfachliche Hinweise erfolgen werden.

Die Streichung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung „Torf“ bedeutet für die hier im Torfabbau tätigen Betriebe mittelfristig die Existenzaufgabe. Dem ML sind auf Anforderung die geplanten und laufenden Torfabbauten im Landkreis Rotenburg (Wümme) mitgeteilt worden. Dass dennoch unter den in Ziffer 06 Satz 6 genannten Bedingungen ein Torfabbau stattfinden kann, ist zu begrüßen, da Erfahrungen aus der Vergangenheit belegen, dass dadurch kostengünstiger und optimiert eine Wiedervernässung realisierbar ist.

Das Gnarrenburger Moor, derzeit noch Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Torf“ Nr. 23, gehört ebenfalls zu den Gebieten, die diesen Vorrang verlieren sollen. Hier ist zu erwähnen, dass zusammen mit örtlichen Initiativen, den betroffenen Gemeinden und im Auftrag des Landkreises ein Zukunftskonzept zur nachhaltigen Entwicklung des Gnarrenburger Moores unter Einbeziehung eines „Runden Tisches“ erarbeitet wird. Es werden umsetzungsorientiert auch die neuen Zielvorstellungen und Planungen des Landes unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen und sozioökonomischen Gegebenheiten für diesen Raum einbezogen. Im Sinne einer „Modellregion“ könnte dieses Konzept aufzeigen, unter welchen

regionalen Bedingungen die Klimaschutzziele des Landes in Form raumordnerischer Vorgaben umsetzbar erscheinen.

#### Abschnitt 3.1.2 (Natur und Landschaft)

##### Änderung und Ergänzung der Ziffern 02 – 05 (Seite 6 des Verordnungsentwurfs)

*Zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes werden in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete „Biotopverbund“ ausgewiesen. Hierzu gehören insbesondere die Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Bereiche des Nds. Moorschutzprogramms sowie zahlreiche Fließgewässerabschnitte im Kreisgebiet.*

Aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes mitgetragen. Dazu sollen im RROP auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte (Landschaftsrahmenplan) ergänzende Kerngebiete und sie vernetzende Habitatkorridore festgelegt werden. Dies ist grundsätzlich leistbar, es entspräche aber eher einer auf drei Ebenen angesiedelten Landschaftsplanung, wenn im Vorfeld überörtliche Ziele und Erfordernisse (Biotopverbund) des Naturschutzes auf Landesebene in der noch ausstehenden Neufassung des Landschaftsprogramms durch die oberste Naturschutzbehörde ihren Rückhalt hätten.

#### Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr)

##### Bestehende Ziffer 03

*Gemäß den Entwurfsunterlagen wird das Vorranggebiet zur Entsorgung radioaktiver Abfälle in Gorleben gestrichen. Dies wird damit begründet, dass nach alternativen Endlagerstandorten gesucht wird und eine Vorranggebietsdarstellung am Standort Gorleben als Vorfestlegung im Standortsuchprozess verstanden werden könnte.*

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) bittet, auch die Eisenbahnstrecke Hamburg/Bremen – Hannover (Y-Trasse) als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke aus dem LROP zu streichen. Zur geplanten Y-Trasse werden derzeit ebenfalls ergebnisoffen Alternativen geprüft. Ein Festhalten am bisherigen Streckenverlauf der Y-Trasse im LROP könnte daher auch als Vorfestlegung verstanden werden.

#### Abschnitt 4.3 (Sonstige Standort- und Flächenanforderungen)

##### Neue Ziffer 03 (Seite 13 des Verordnungsentwurfs)

*Es werden ein neues Ziel und neue Grundsätze der Raumordnung formuliert, die die Aufforderung an die Landkreise enthalten, zukünftig ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Deponien der Klasse I, in der Nähe zu sichern und festzulegen.*

Ziffer 03 Satz 2, der einen besonderen Bedarf für ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen näher beschreibt, sollte aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) entfallen. Die 35-km-Regelung würde für relativ große Flächenkreise wie Rotenburg (Wümme) die Ausweisung von mehreren Deponiestandorten bedeuten. Schon einen neuen Standort zu finden, ist vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen der Deponieverordnung und der erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung bei Durchführung von Planfeststellungsverfahren eine Herausforderung. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, bei der Suche nach geeigneten Standorten größere Entsorgungsräume wie zum Beispiel das Gebiet zwischen Elbe und Weser insgesamt zu betrachten, mit Hilfe der neuen Ämter für regionale Landesentwicklung.